

P-Konto

Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

Ist Ihr Konto gepfändet, sollten Sie bei Ihrer Bank unbedingt ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) einrichten. Das P-Konto ist die einzige Möglichkeit Ihr Geld zu schützen. Sie haben einen Anspruch darauf, dass ein bestehendes Girokonto in das P-Konto umgewandelt wird. Hierfür müssen Sie einen Antrag bei der Bank stellen.

Sie dürfen aber **nur ein Konto** als P-Konto führen. Das Gesetz lässt **P-Konten auch nur als Einzelkonten** zu. So darf ein Gemeinschaftskonto (z.B. von Eheleuten) nicht als P-Konto geführt werden, sondern muss in zwei Einzelkonten aufgeteilt und danach in zwei P-Konten umgewandelt werden.

Die Umwandlung in ein P-Konto können Sie auch noch beantragen, wenn Ihr Girokonto bereits gepfändet ist. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Pfändung vollzogen, dann gilt der P-Kontoschutz rückwirkend.

Ein Pfändungsschutzkonto ist kein Sparkonto! Sie müssen Ihren pfändungsfreien Betrag bestenfalls innerhalb des laufenden Monats abheben.

Der Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so greift der Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages für jeden Kalendermonat. Über den Grundfreibetrag können Sie auch nach der Zustellung von Pfändungen verfügen, z.B. auch durch Überweisungen und Lastschriften. Dies gilt für alle Einkünfte.

Erhöhter Freibetrag

Der oben genannte Grundfreibetrag kann durch eine Bescheinigung erhöht werden, wenn Sie Kinder haben. Sie erhalten die Bescheinigung in unserer Beratungsstelle.

Weiterführende Informationen finden Sie unter unseren Links.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns:

Tel.: 05331 - 903520

schuldnerberatung@awo-sz-wf.de